## Regierungspräsidium Darmstadt



## Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG z. Hd. der Zustellbevollmächtigten Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth Standortfunktionen SF Rodenbacher Chaussee 4 63457 Hanau Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

IV/F 43.3 - 0113/12 Gen 25/17

Bearbeiter/in: Jörg Walther Durchwahl: 069 - 2714 - 4989

Datum: 17. Januar 2018

# <u>Genehmigungsbescheid</u>

1.

Auf Antrag vom 28. Juni 2017 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau, Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/26, Geb. 800

die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage "EKAT" im Gebäude 800 als Teilanlage der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und

Telefon: 069-2714-0 (Zentrale)

Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefax: 069-2714-5950

Fristenbriefkasten:

64283 Darmstadt

Luisenplatz 2,

Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen und zum Einsatz und der Herstellung der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte. Die Anlage "EKAT" dient der Herstellung von Edelmetallrußen.

Die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt abgegrenzt:

Der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen (Geb. 800) sind die Anlagen "KPF" (Geb. 890), die "Anlage zur Herstellung chloridarmer Edelmetall-Lösungen (CAP)" (Geb. 816) und die Anlage "EKAT" (Geb. 800) genehmigungsrechtlich zugehörig.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage "EKAT" als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BlmSchG zur Herstellung von Edelmetallrußen unter nachfolgenden Inhaltsbestimmungen zu nutzen:

- die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit sind bekannt,
- die Gefahrenmerkmale (z.B. Flammpunkt, Gefahrklasse nach VbF, Zündtemperatur, Temperaturklasse, Explosionsgruppe, Brennbarkeit, Zersetzungsneigung) erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen,
- die neuen Stoffe weisen gegenüber den bislang genehmigten keine höheren toxikologischen Einstufungen auf (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.),
- die Relevanz und die Gefährlichkeit der neuen Stoffe i.S. des Ausgangszustandsbericht (AZB) erhöhen sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen bzw. relevante gefährliche Stoffe i.S. des AZB werden nicht an anderen, bislang nicht untersuchten Teilbereichen des Anlagengrundstückes eingesetzt.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die maximale Kapazität der Anlage "EKAT" ist auf 300 kg/Jahr (berechnet als Edelmetalleinsatz) begrenzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

# Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NEvorzugsweise Edelmetallen ist das BVT-Merkblatt "Herstellung anorganischer Spezialchemikalien" maßgeblich.

III.

## Eingeschlossene Entscheidungen

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298, 1304):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

#### <u>Antragsunterlagen</u>

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 28. Juni 2017, hier eingegangen am 12. Juli 2017, ergänzt durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 28. August 2017, hier eingegangen am 29. August 2017, Schreiben vom 12. Oktober 2017, hier eingegangen am 17. Oktober 2017 und E-Mail vom 13. November 2017

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel		Anzahl der Seiten
1.	Antrag	
	Formular 1/1	6
	Formular 1/1.4	1
	Formular 1/2 mit Anlagen	
2.	Inhaltsverzeichnis	4

3.	Kurzbeschreibung	Ġ	
	J		
4.	Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1	
5.	Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte1		
	Lageplan PCW, Gebäude 800 (EKAT_800/0)	1	
6.	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung		
	Formular 6/1		
	Formular 6/2		
	Formular 6/3		
	Betriebsbeschreibung (04B 2400 1011 001/47   04B 2400 1011 001702		
	R+I-Fließbilder (94B-3480-1811-901647a und 94B-3480-1811_901722		
	Aufstellungsübersichten (91E-3451-1602-0000_800l/0 und -1602-0100_800g/0)		
7.	Staffa Staffmangen Staffdaton		
7.	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten Genehmigungsrahmen	-	
	Formular 7/1		
	Formular 7/2		
	Formular 7/3		
	Formular 7/4		
	Formular 7/5		
	Formular 7/6		
8.	Luftreinhaltung		
	Erläuterungen	3	
	Formular 8/1	2	
	Formular 8/2 (ARE NR. 1, Abgaswäscher Pos. 1122)		
	Formular 8/2 (ARE NR. 2, Abgaswäscher Pos. 1130)		
	Lageplan-Gebäudehöhen (90G-3451_EKAT)	1	
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Erläuterungen		
	Formular 9/1		
	Formular 9/2		
10			
10.	Abwasserentsorgung	,	
	ErläuterungenFormular 10		
	Erklärung der Evonik Industries AG zur Übernahme des anfallenden Abwassers		
	Kanalplanausschnitt (Gebäude 800, EKAT)		
		'	
11.	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	1	

12.	Abwärmenutzung	1
13.	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
1 1		
14.	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
		11
	Erläuterungen	
	Formular 14/1	
	Formular 14/3	
	Sicherheitsbetrachtung	
	SIL-Klassifizierung	
15.	Arbeitsschutz	_
	Erläuterungen	
	Formular 15/1	
	Formular 15/2	
	Formular 15/3	1
16.	Brandschutz	
	Erläuterungen	
	Formular 16/1.1	1
	Formular 16/1.2	1
	Formular 16/1.3	1
	Formular 16/1.4	1
	Flucht- und Rettungswegeplan (Geb. 800, EG, 97F-3451-1602-0000_800)	1
17.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
	Erläuterungen	4
	Formular 17/1	
	Formular 17/2	
	Anlagenabgrenzung	
	Löschwasserrückhaltekonzept	
10	Pauvorlagan Pauhaschraibung	1
10.	Bauvorlagen, Baubeschreibung	'
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BlmSchG	
	einzuschließen sind	1
20.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Erläuterungen	2
	Formular 1.0 zum UVPG	
	Formular 20/2	5

21.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	_2
22.	Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
	Erläuterungen	1
	Formular 22/1	5
	Transportwege und Lagerbereiche EKAT (Geb. 800, 816, 824)	5

٧.

#### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Änderungsgenehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG).
  - Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.
- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme des Vorhabens "EKAT" in der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Um-

welt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BlmSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.
- 1.9 Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Der Einsatz und die Herstellung eines anderen als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Einsatzstoffes oder Produktes darf nur erfolgen, wenn
- 1.10.1 die Herstellung analog der im Antrag beschriebenen Herstellungsverfahren geschieht,
- 1.10.2 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 Blm-SchG sein können,
- 1.10.3 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Abschnitt V. 3.1 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen und mit den bestehenden Abgaswäschern die entstehenden Abgas- und Abluftströme entsprechend behandelt werden können,
- 1.10.4 keine Ausgangsstoffe eingesetzt oder Endprodukte erzeugt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder soweit diese nichts aussagt auf Grund von Werksuntersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.10.5 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.10.6 die Gefahrenmerkmale für Flammpunkt und Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erhöhen,
- 1.10.7 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
- 1.10.8 die neuen Stoffe (Reaktanten, Hilfsstoffe und Produkte) gegenüber den bislang genehmigten keine höheren toxikologischen Einstufungen (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.) aufweisen,
- 1.10.9 der, zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültige, angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört (Gutachten-Nr. SWE-E-06-096 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Juli 2008), durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird und
- 1.10.10 vor Aufnahme der Produktion die Ergebnisse der Labor- bzw. Technikumsversuche vorliegen und ausgewertet wurden.

- 1.11 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.
  - Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
  - Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.
- 1.12 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vier Wochen vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen und mit dem Nachweis der Beständigkeit für die Anlagen wasserrechtlich anzuzeigen.

Die Mitteilung muss enthalten:

- 1.12.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
- 1.12.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
- 1.12.3 die Gebäudenummer,
- 1.12.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
- 1.12.5 die zur Prüfung der Punkte 1.10.1 bis 1.10.10 erforderlichen Angaben.
- 1.13 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BlmSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter 'http://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html 'verwendet werden.

#### 2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung an der Emissionsquelle E 30 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BlmSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren / derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

  Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.
- 2.3 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

- Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.4 Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen
- 2.5 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
  Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
  - Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.6 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten und nach § 29b BlmSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.

  Hierbei ist Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.7 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html: AnlageB3aus15259\_Mustermessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.8 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.9 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.10 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigenden Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.

- 2.11 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.12 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom HLNUG zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueber-wachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.13 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.14 Die nach § 29b BlmSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.15 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

## 3 <u>Luftreinhaltung</u>

- 3.1 Für die Emissionsquelle E30 (Gebäude 800, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497907 m, Hochwert: 5554093 m) werden folgende Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der Anlage "EKAT" festgesetzt:
- 3.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft die Massenkonzentration

20 mg/m<sup>3</sup>

nicht überschreiten.

3.1.2 Für die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen die jeweiligen Einzelstoffe folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Blei und seine Verbindungen, Cobalt und seine Verbindungen, Nickel und seine Verbindungen, Selen und seine Verbindungen, Tellur und seine Verbindungen

jeweils 0,5 mg/m<sup>3</sup>.

3.1.3 Für die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen die jeweiligen Einzelstoffe folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Antimon und seine Verbindungen, Chrom und seine Verbindungen, Kupfer und seine Verbindungen, Mangan und seine Verbindungen, Vanadium und seine Verbindungen, Zinn und seine Verbindungen

jeweils 1 mg/m<sup>3</sup>.

- 3.1.4 Unbeschadet der o. a. Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse II und von Stoffen der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft im Abgas insgesamt die Massenkonzentration von 1 mg/m³ nicht überschritten werden.
- 3.1.5 Die nachstehend genannten dampf- oder gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft:

 $30 \text{ mg/m}^3$ 

Stoffe der Klasse IV gemäß Nr. 5.2.4 TA Luft:

350 mg/m<sup>3</sup>.

3.1.6 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen

die Massenkonzentration

50 mg/m<sup>3</sup>

- angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.
- 3.1.7 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft:

20 mg/m<sup>3</sup>

Stoffe der Klasse II gemäß Nr. 5.2.5 der TA Luft:

100 mg/m<sup>3</sup>.

- 3.1.8 Die im Abgas enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe sind so weit wie möglich zu begrenzen.
- 3.1.9 Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft:

 $0.05 \text{ mg/m}^3$ .

- 3.2 Luftreinhalteanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- 3.3 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörige Luftreinhalteanlage ausgefallen ist. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlage während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteanlage im Sinne der vorstehenden Regelung ist folgende Einrichtung: - Abgaswäscher (Pos. 1122 und Pos. 1130).

#### 4 Wasserrecht

#### Industrielles Abwasser

- 4.1 Die Abwasserteilströme sind in den ersten drei Betriebsmonaten der Anlage monatlich einmal bei Betrieb der Anlage auf die Parameter Cobalt und Platin zu untersuchen. Die Ergebnisse sind anschließend dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.
- 4.2 Anfallendes Löschwaser ist sicher und gezielt der Kanalisation des Standortes zuzuleiten.

## 5 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

#### 6 Brandschutz

- 6.1 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage / des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 6.3 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Druckluft etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren. Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 6.4 Für das Gebäude sind angepasste Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUER-WEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen bzw. anzupassen.
  Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.
  Die Pläne sind der Brandschutzdienstelle auf einer CD-Rom im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140µm) mit einer Grammatur von 170g/m² bis 220g/m², zu übergeben. Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben. Das Merkblatt "Feuerwehrpläne" der Feuerwehr Hanau ist zu beachten.

6.5 Die in den baulichen Anlagen tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.

Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

## 7 Abfallrecht

- 7.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in
  begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums
  Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt
  werden.
- 7.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

#### 8 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

## Überwachung Boden und Grundwasser

- 8.1 Für das Anlagengrundstück der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen und aller genehmigungsrechtlich zugehörigen Teilanlagen ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- zur Prüfung vorzulegen.
- 8.2 Vor der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist dem Dezernat IV/F 41.1 ein Untersuchungskonzept zur Zustimmung vorzulegen. Dieses Konzept muss insbesondere Angaben zur genauen Anlagenabgrenzung (inkl. Lageplan), einschließlich Erläuterungen und gutachterlichen Bewertungen zu berücksichtigten bzw. zu nicht berücksichtigten Anlagenbereichen, eine Auswertung der Nutzungshistorie und ggf. vorliegender re-

- levanter Untersuchungsergebnisse sowie Vorschläge für geeignete Untersuchungspunkte und den erforderlichen Parameterumfang (ggf. unter Berücksichtigung von Summen- und Leitparametern) enthalten.
- 8.3 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der "Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 07.08.2013, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 8.4 Der AZB ist dem Dezernat IV/F 43.3 in elektronischer Form und zusätzlich dreifach in schriftlicher Form vorzulegen.
- 8.5 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dez. IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat und das Dezernat IV/F 43.3 dem Betreiber die Zustimmung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt hat.
- 8.6 Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung 8.5 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 8.7 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 8.8 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.

# Stilllegung der Anlage

8.9 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

- 8.10 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der "Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 8.11 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.1 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

## 9 Wartung

Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

# 10 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

- 10.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung oder Stilllegung einzelner Teil- oder Nebenanlagen sind die jeweiligen Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 10.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.

#### **Begründung**

# <u>Rechtsgrundlagen</u>

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBI. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

# <u>Genehmigungshistorie</u>

Die bestehende Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen wurde gemäß § 4 BlmSchG 8. Juni 1976 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e 201 DWW(31) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 BlmSchG am 23. Oktober 2013 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.3 - 0113/12 Gen 13/13 genehmigt.

#### **Verfahrensablauf**

Die Umicore AG & Co. KG hat am 28. Juni 2017 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen nach § 16 BlmSchG zu erteilen.

Die beantragte Anlage "EKAT" dient der Herstellung von Edelmetallrußen und umfasst die neue Betriebseinheit BE1 "Produktionsanlage (EKAT)", Gebäude 800.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau hinsichtlich umweltrechtlicher und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit o.g. Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin durch weitere Antragsunterlagen mit Schreiben vom 28. August 2017, hier eingegangen am 29. August 2017, Schreiben vom 12. Oktober 2017, hier eingegangen am 17. Oktober 2017 und E-Mail vom 13. November ergänzt und entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 19. Oktober 2017 festgestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 24. Oktober 2017 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entscheidung wurde am 13. November 2017 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 46, S. 1102) öffentlich bekannt gemacht.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

## Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

#### Emissionen/Immissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik nötigen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

#### <u>Lärm</u>

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

#### Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbetrachtung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BlmSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

## **Industrielles Abwasser**

Zum Nachweis, in welcher Größenordnung die genannten Parameter im Abwasser enthalten sind, sind Untersuchungen durchzuführen. Konkrete Vorgaben zum Turnus und den Parametern haben unter Punkt V. 4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

## Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG erfüllt.

#### Vielstoffanlage nach § 6 Abs. 2 BlmSchG

Im Rahmen des Genehmigungsantrages war beantragt worden, im Sinne einer Vielstoffanlage gemäß § 6 Abs. 2 BlmSchG weitere neue Stoffe einzusetzen und Edelmetallruße herstellen zu können.

Mit der Formulierung eingrenzender Kriterien im Tenor wird der Antragstellerin unter diesen Voraussetzungen die Flexibilität in der Herstellung eingeräumt.

Durch die Nebenbestimmungen V. 1.10.1 bis V. 1.10.10 wird definiert, welche Variationsmöglichkeit, besonders hinsichtlich der Stoffeigenschaften (sicherheitstechnische und toxikologische), bei der Nutzung der vorliegenden Genehmigung besteht. Durch die Nutzung der Anlage "EKAT" als Vielstoffanlage soll eine schnelle Umstellung in Folge von geänderten Erfordernissen ermöglicht werden, aber nicht eine Erhöhung möglicher Emissionen (Luft, Abwasser, Lärm) oder Gefahrenpotentiale (Grundwasser, Anlagensicherheit, Arbeitsschutz) gestattet werden.

Die Nebenbestimmung V. 1.12 setzt die gesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 2b um, bei einer Vielstoffanlage i.S.d. § 6 Abs. 2 den Betreiber zu verpflichten, eine erstmalige Herstellung eines anderen Stoffes der zuständigen Behörde 'unverzüglich' mitzuteilen.

Um der Genehmigungsbehörde Zeit einzuräumen, die vom Betreiber im Rahmen der ihm obliegenden Verantwortung getroffene Einschätzung zu überprüfen, ob bzw. dass die Verwendung bzw. Herstellung im Rahmen der Genehmigung erfolgt oder nicht, erscheint ein Zeitraum von vier Wochen vor der erstmaligen Herstellung oder Verwendung eines anderen Stoffes als angemessen.

Durch eine exakte Nennung eines Zeitabschnittes (vier Wochen vorab) wird gewährleistet, dass einerseits die Überwachungsbehörde rechtzeitig über bevorstehende Änderungen informiert wird und zum anderen die Antragstellerin keine unzumutbaren Verzögerungen in Kauf nehmen muss.

# **Energieeffizienz**

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

#### Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BlmSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BlmSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden – unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Er-

füllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BlmSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung V 8.5 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BlmSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung V.8.6 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen V. 8.9 bis V. 8.11 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

#### <u>Betriebsstilllegung</u>

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BlmSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BlmSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Punkt V. 10 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

#### Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

#### Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BlmSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

#### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

# Verwaltungsgericht Frankfurt am Main Adalbertstraße 18 60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

gez. Walther

Jörg Walther

**Anlage:** - Hinweise

#### Hinweise

#### Hinweise zum Wasserecht

Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliegt aufgrund der Gefährdungsstufe der Anlage der Eigenverantwortung des Betreibers.

#### **Hinweise zum Brandschutz**

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutz gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz auf der Baustelle zu achten. Auf das Merkblatt "Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz" - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7(1) sowie den VdS-Leitfaden "VdS 2021" wird hingewiesen.

#### Hinweise zum Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG vor, besteht kraft Gesetzes grundsätzlich eine Rückführungspflicht.

- Ende der Hinweise -